

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Zutagefördern und Entnehmen von Schichtenwasser und Quellwasser zur Versorgung einer Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 385/1, Gemarkung Scheffau, Gemeinde Marktschellenberg

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG

Vorhabensträger: Herr Andreas Kronawitter, Landshuterstraße 67, 94315 Straubing

Der Antragsteller, Herr Andreas Kronawitter, betreibt eine Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 385/1, Gemarkung Scheffau. Die Anlage besteht aus 8 Freibecken mit einem jeweiligen Beckeninhalt von 86 m³ bis 108 m³. Zur Wasserversorgung der Fische werden neben den Entnahmen aus drei verschiedenen oberirdischen Gewässern auch Wassermengen von 20 l/s an Schichtenwasser und 1 – 2 l/s an Quellwasser verwendet. Da Schichtenwasser in wasserwirtschaftlicher Bewertung vergleichsweise dem Grundwasser zuzuordnen ist, handelt es sich also um eine jährliche Entnahme von Grund und Quellwasser von bis zu 693.792 m³. Die Anlage ist bereits seit längerem im Betrieb und wurde immer wieder mit neuen wasserrechtlichen Erlaubnissen, zuletzt mit befristeter wasserrechtlicher Erlaubnis vom 07.10.1997, als Gewässerbenutzung gestattet.

Durch die jährliche Nutzung von bis zu 693.792 m³ Quell- und Schichtenwasser ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Ein Neuantrag bei Ablauf der bisherigen Erlaubnis ist dabei wie ein Neuvorhaben zu behandeln.

Die überschlägige Einschätzung, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, kommt zu folgendem Ergebnis:

Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Menschen einschl. menschl. Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Pflanzen	sehr gering	nicht erheblich
Wald	sehr gering	nicht erheblich
Tiere und biologische Vielfalt	sehr gering	nicht erheblich
Fläche	sehr gering	nicht erheblich
Wasser	sehr gering	nicht erheblich
Boden	sehr gering	nicht erheblich
Klima und Luft	sehr gering	nicht erheblich
Landschaft und Landschaftsbild	sehr gering	nicht erheblich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	sehr gering	nicht erheblich

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

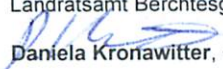
Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen: Das Schichtenwasser würde ohne das Auffangen durch die Sickerleitung zur Versorgung der Fischeanlage weiter in die Berchtesgadener Ache fließen. Aufgrund der Wechselwirkung der Fischeanlage mit der Berchtesgadener Ache und den im Vergleich zur Wassermenge der Ache geringen Entnahme sind keine Auswirkungen auf den Begleitstrom der Berchtesgadener Ache zu vermuten. Außerdem ist die Quellentnahme auf die Quellschüttung begrenzt. Ein etwaiges Versiegen, für das die Nutzung durch die Fischzuchtanlage verantwortlich wäre, ist ausgeschlossen. Auf das angrenzende Biotop besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine Auswirkung. Die Betonsickerleitung besteht bereits seit mehreren Jahrzehnten, womit ausreichend Erfahrungswerte vorhanden sind.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 215, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-513 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 15. April 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land


Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3 – Bauen und Umwelt